Merkblatt

Parkausweis für ambulante soziale Dienste für Nordrhein-Westfalen

Mit Ausführungserlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) vom 04.12.2015 (Az.: III B 3-78-12/2) können karitativen Organisationen sowie Alten- und Pflegediensten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge besondere Parkerleichterungen in Nordrhein-Westfalen **(Geltungsbereich)** ermöglicht werden.

1. Fahrzeuganforderungen

Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten (= Fahrer- und Beifahrerseite) mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

2. Berechtigungsumfang

Der Parkausweis berechtigt jeweils nur ein Fahrzeug zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Die maximale Parkdauer beträgt 2 Stunden pro Parkvorgang. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

3. Gültigkeit

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von 1 Jahr auf Widerruf erteilt.

4. Antragsverfahren/Zuständigkeit

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag mit entsprechendem Antragsformular an die örtlich zuständige Behörde der Kommune oder des Kreises, in dem er seinen Betriebssitz hat. Es sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Fahrzeugschein
- Gewerbeanmeldung oder Nachweis des Institutionskennzeichens (IK-Nummer)
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Ziffer 1.), Fotos bitte per Mail zusenden.
- Schriftliche Beschreibung des Tätigkeitsfeldes mit Angabe der Häufigkeit der Einsätze. Aussagekräftige Unterlagen in Form von Flyern oder Broschüren bitte dem Antrag beifügen.

5. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den in den Kommunen und Kreisen jeweils geltenden Sätzen.
Die Gebühr, die in Wuppertal erhoben wird, beträgt zurzeit 201 Euro für 1 Jahr Gültigkeit.

6. Allgemeine Hinweise

- Der Ausweis ist während des Parkens **im Original** von außen gut lesbar im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe auszulegen.
- Der Parkausweis gilt grundsätzlich nicht in Fußgängerzonen.
- Der Parkausweis berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich.
- Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung oder deren Missbrauch können zu einer ordnungsrechtlichen Verfolgung, zum sofortigen Widerruf oder zur Versagung der Ausnahmegenehmigung für die Zukunft führen.